

Anlage 4

53783 Eitorf



Gemeinde Eitorf
Herrn Bürgermeister Viehof
Markt 1
53783 Eitorf

Eitorf, den 5. Juli 2021

Ergänzung zum Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung eines Wohngebietes in der Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstücke 175 (tlw.) und 184 vom 22. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

ergänzend zu unserem Antrag vom 22. Februar 2021 reichen wir hiermit weitere Unterlagen ein, um unser Vorhaben bzw. unsere Ideen und Vorstellungen besser darzustellen.

In der vereinfachten informellen Planung (s. anliegende Entwurfsplanung) wird eine Möglichkeit bzw. ein Vorschlag zur Entwicklung des Wohnbaugebietes für den beantragten Geltungsbereich (s. anliegende Planskizze) dargestellt. Darin sieht die Einteilung der Fläche sowohl eine Bebauung von Mehrfamilienhäusern mit ca. 4-6 Parteien als auch von Einfamilienhäusern vor. Damit orientiert sich diese Planung an dem umliegenden Wohngebiet und schafft attraktiven und zentrumsnahen Wohnraum für Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, die gerne in Eitorf wohnen möchten. Darüber hinaus wäre auch die Realisierung von beispielsweise einer Kindertageseinrichtung oder ähnlichem denkbar, um dem großen Betreuungsbedarf in der Gemeinde Eitorf zukünftig noch besser gerecht zu werden.

In Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes seitens des Rhein-Sieg-Kreises liegen die Auskünfte für die beiden Firmen ZF-Friedrichshafen und WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH bei, die die Bedenken hinsichtlich der Schutzabstände zu Wohngebieten ausräumen. Hierzu liegt für die Firma ZF-Friedrichshafen ein Schreiben des Amtes für Umwelt- und Naturschutz bei. Die Firma WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH hat die Auskunft in Form einer graphischen Darstellung mit dazugehöriger Tabelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen beantragen wir die Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstücke 175 (teilweise) und 184; der von uns vorgeschlagene, ca. 10.743 m² große Geltungsbereich in beiliegender Planskizze dargestellt.

Wir sind bereit und in der Lage, auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages alle Kosten für die erforderlichen Leistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der erforderlichen Gutachten zu übernehmen.

Wir bitten damit um wohlwollende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

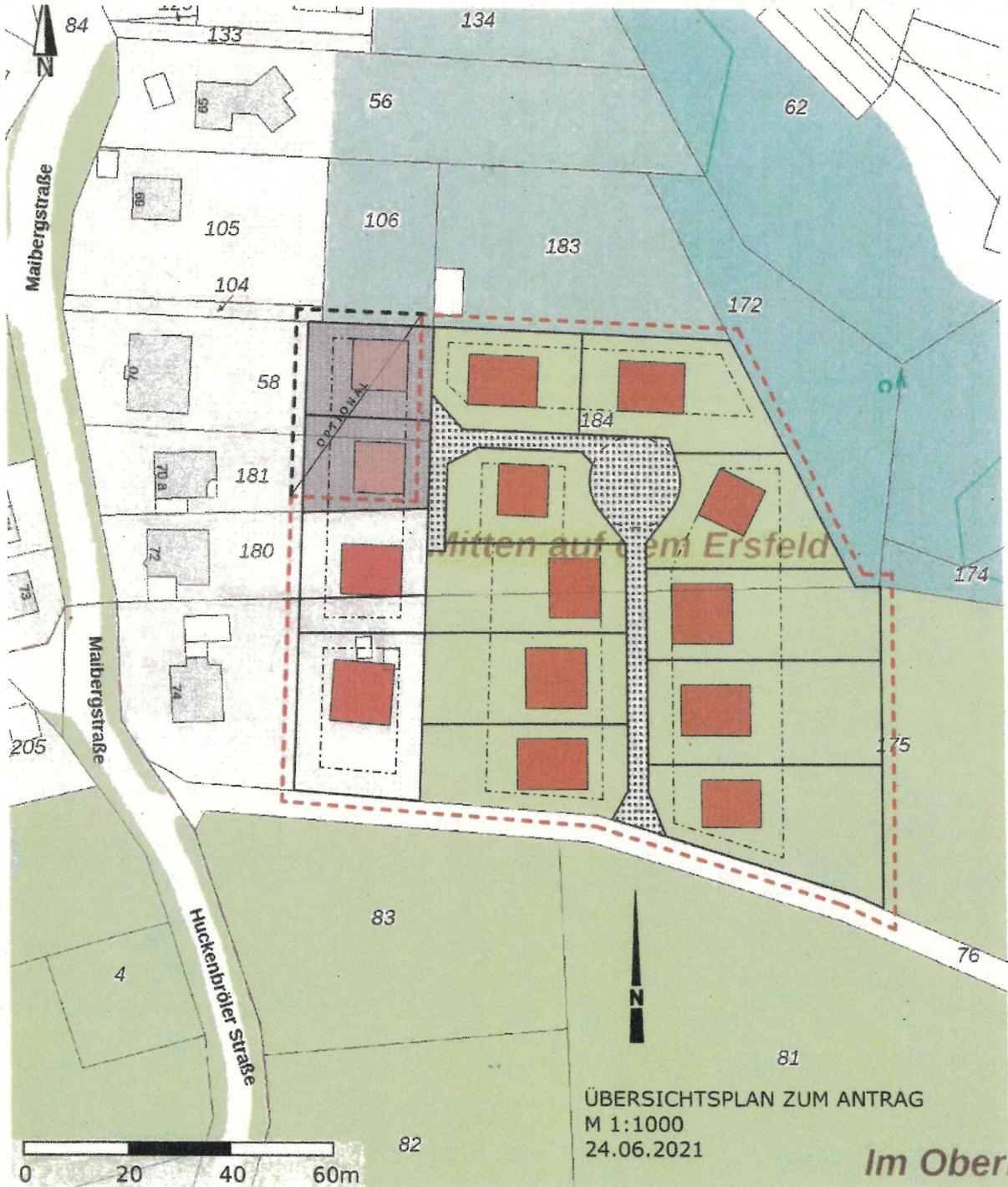
Anlagen: Entwurfsplanung, Planskizze, Auskunft Amt für Umwelt- und Naturschutz, Auskunft Fa. WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH

1.7.2021

ARCHITEKTURBUERO KORZONEK
53783 EITORF JAHNSTRASSE 19
architekturbuero@korzonek.de

ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
TEL: 02243-9185-0
FAX: 02243-9185-20

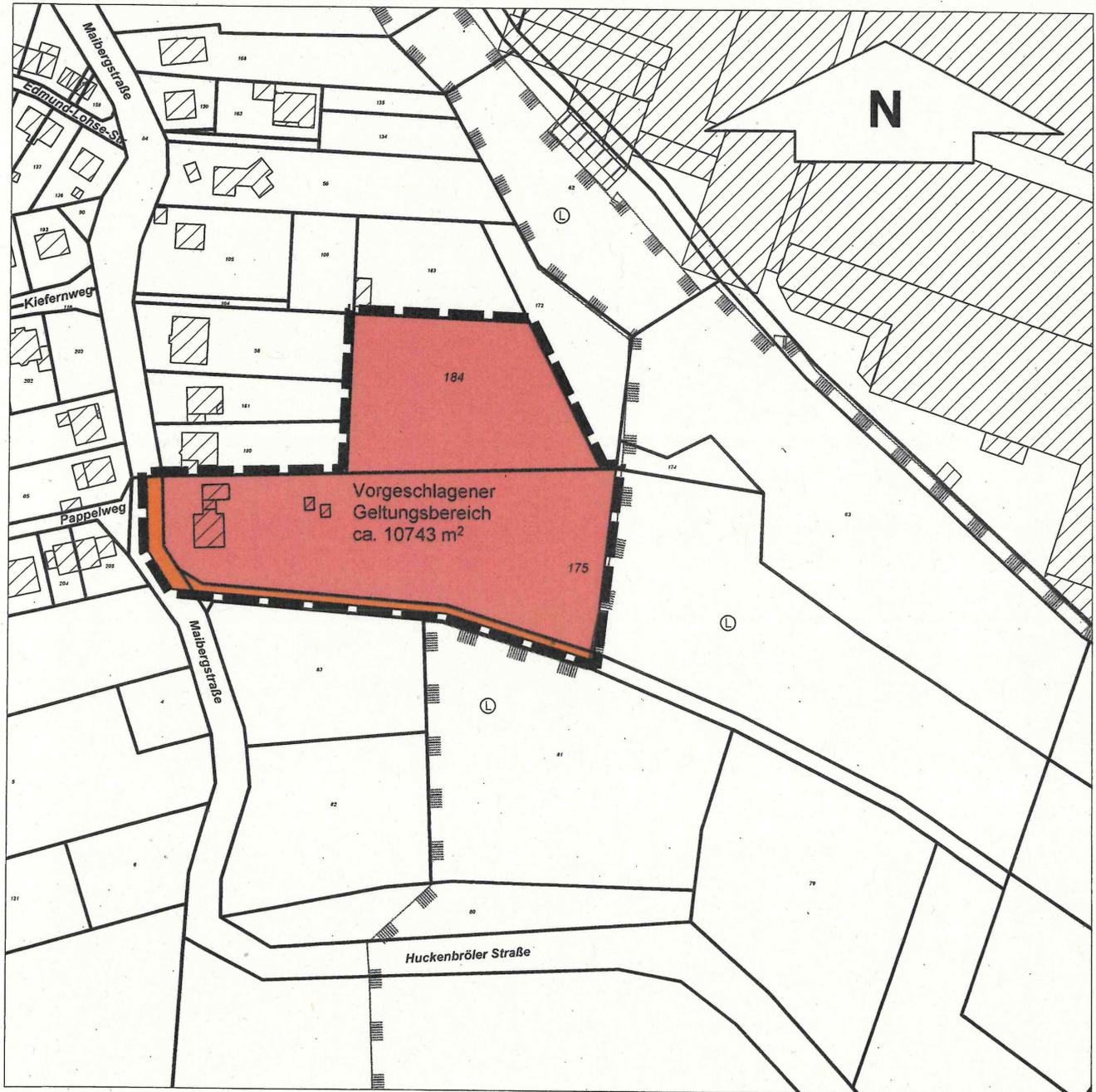
ANTRAG AUF AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES:
"MITTEN AUF DEM ERSFELD"
GEMARKUNG EITORF, FLUR 4; FLURSTÜCKE 175 (TLW.) UND 184



ÜBERSICHTSPLAN ZUM ANTRAG
M 1:1000
24.06.2021

Im Ober

Anlage:
Vorgeschlagener Geltungsbereich des Bebauungsplans



19.02.2021

Maßstab M 1:2000

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

53783 Eitorf

**Amt für Umwelt- und Naturschutz
Sachgebiet Umweltrecht**

Frau Neuwirth

Zimmer: A 9.02

Telefon: 02241 - 13-2307

Telefax: 02241 - 13-3111

E-Mail: alexandra.neuwirth
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

66.02-800.6.04/2021-0956

30.04.2021

Antrag auf Auskunft nach dem UIG NRW¹ i. V. m UIG²

Sehr

mit E-Mail vom 08.04.2021 haben Sie gem. § 2 Abs. 1 UIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 UIG hinsichtlich der Fa. ZF Friedrichshafen AG die Übersendung der folgenden Informationen beantragt:

1. Welche nach dem Immissionsschutzgesetz definierten Anlagen werden durch das o. g. Unternehmen in Eitorf betrieben?
2. Welcher Abstandsklasse gehören diese Anlagen nach dem aktuellen Abstandserlass an?
3. Wie lautete das Ergebnis der letzten Überprüfung?

Nach Überprüfung Ihres Informationsbegehrens sowie eventueller Ausschlussgründe ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Erteilung der Auskunft wird stattgegeben. Die Informationen sind diesem Bescheid als Anlage beigefügt.

¹ Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vom 29. März 2007, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 142, in der zurzeit geltenden Fassung.

² Umweltinformationsgesetz vom 27. Oktober 2014, Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1643, in der zurzeit geltenden Fassung.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Hinweis:

Die Fa. ZF Friedrichshafen AG hat der Übermittlung der Informationen zugestimmt.

Begründung:

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW³ ist eine Begründung zu Ziffer 1 obsolet.

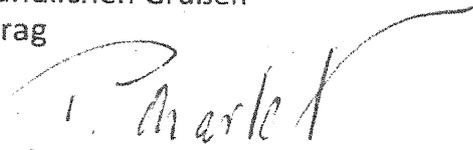
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@rheinsieg-kreis.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de-mail.de.

Bei schriftlicher Einlegung oder, wenn die Schriftform ersetzt wird, wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Charlet



³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, Seite 602, in der zurzeit geltenden Fassung.

Anlage:**1. Welche nach dem Immissionsschutzgesetz definierten Anlagen werden durch die Fa. ZF Friedrichshafen AG in Eitorf betrieben?**

Die Fa. ZF Friedrichshafen AG betreibt am o. a. Standort keine genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 4 BImSchG⁴.

2. Welcher Abstandsklasse gehören diese Anlagen nach dem aktuellen Abstandserlass⁵ an?

Ich verweise auf meine Antwort zu 1.

Die Fa. ZF Friedrichshafen betreibt am o. g. Standort auch keine sonstigen Anlagen, die von der Abstandliste (Anhang 1 des Abstandserlasses 2007) erfasst sind.

Zur Erläuterung: Am o. g. Standort wird eine Anlage zur Verchromung von metallischen Oberflächen betrieben. Aufgrund des Volumens der Behandlungsbäder von weniger als 30 m³ ist sie nicht von Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV⁶ erfasst und somit nicht genehmigungsbedürftig.

In der vorgenannten Abstandliste sind unter Nr. 165 zwar Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren genannt, jedoch i. V. m. Hinweis auf die Nr. 3.10 (1) der 4. BImSchV (alte Fassung), die der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der aktuell geltenden 4. BImSchV entspricht.

3. Wie lautete das Ergebnis der letzten Überprüfung?

Die Verchromungsanlage wurde am 23.06.2020 einer medienübergreifenden Umweltinspektion unterzogen, in deren Ergebnis keine Mängel festgestellt wurden.

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1274, in der zurzeit geltenden Fassung.

⁵ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007.

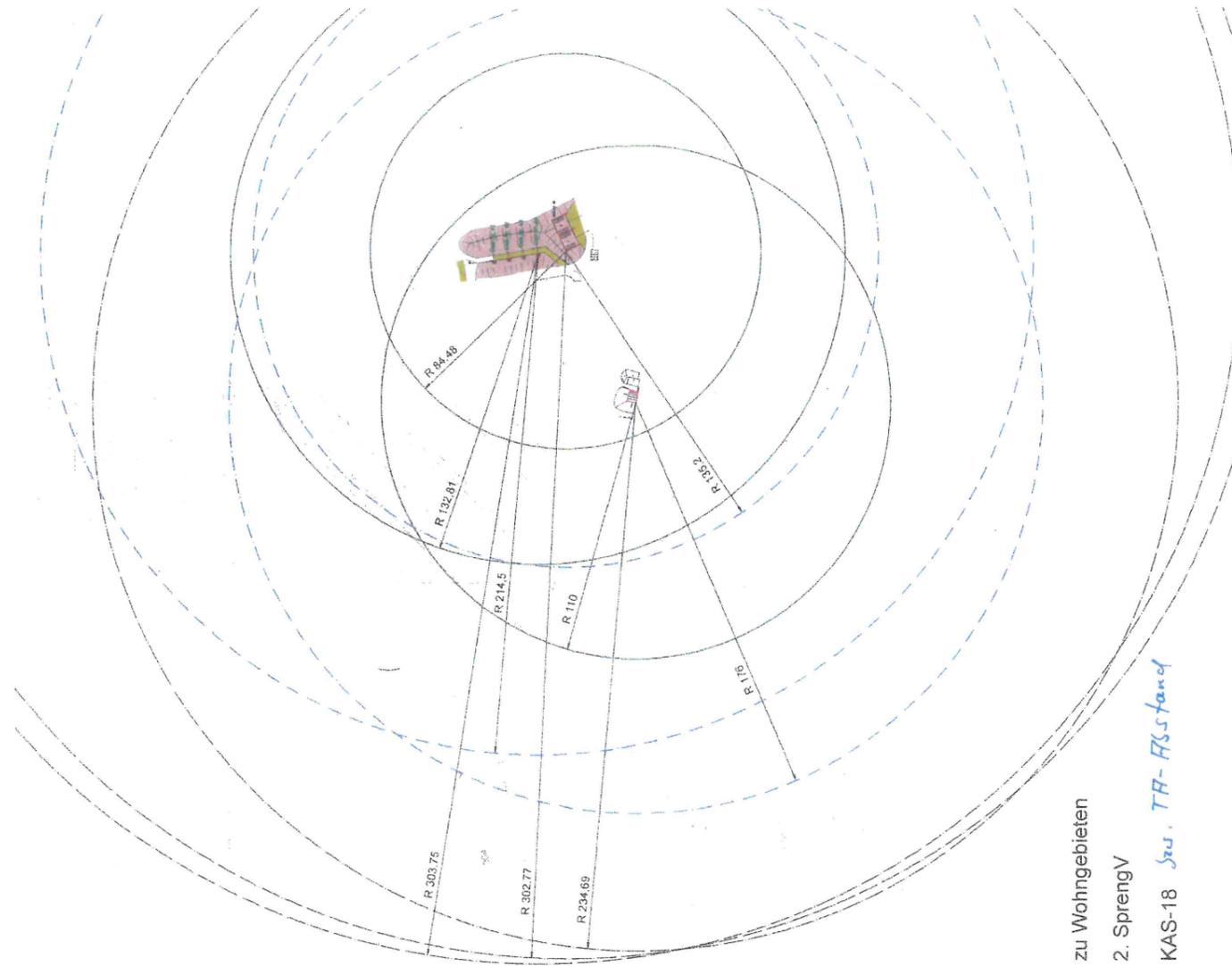
⁶ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1440, in der zurzeit geltenden Fassung.

Schutzabstände von Geb. 40, 44 und 53 zu angefragtem Baugrundstück

Für Lagergebäude (hier: Gebäude 40 Raum 1 u. 2, 41, 42, 43 u. 44) gelten bzgl. der Abstände die Bestimmungen der 2. SprengV. (siehe Nr. 3.6.4.1 der BGR 211) und der Sprengstofflager-Richtlinie 220

Betrachtung gem. KAS-18
mit 1,6-fachem
Schutzabstand

Donator	Akzeptor	Bezug	Soll- Abstand [m]	Ist- Abstand [m]	Soll- Abstand [m]	Ist- Abstand [m]
Gebäude 40 (Lagerteil) Raum 1 2.300 kg 1.3						
		Anlage 1 zum Anhang der 2. SprengV, Nr. 2.3; Faktor 6,4	84,48	302,8	135,2	302,8
Gebäude 44 220 kg 1.1						
		Anlage 1 zum Anhang der 2. SprengV, Nr. 2.1; Faktor 22	132,81	303,75	214,5	303,75
Gebäude 53 125 kg 1.1		Anlage 1 zum Anhang der 2. SprengV, Nr. 2.1; Faktor 22	110	234,7	176	234,7



Betrachtung Schutzabstand zu Wohngebieten

— Sollabstand gem. 2. SprengV

--- Sollabstand gem. KAS-18 *zu. TF-Abstand*

— Istabstand